



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/2954 I
24.04.2023

Unser Zeichen
C5-0016-1-1767

München
23.05.2023

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 24.04.2023
betreffend Tatörtlichkeit Freibad - 2. Nachfrage**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Zur Definition der Tatörtlichkeit „Freibad“ und den Ausführungen zur Erhebung der statistischen Daten verweisen wir auf die Vorbemerkung der Staatsregierung in der Antwort vom 14.09.2022 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 10.08.2022 betreffend „Tatörtlichkeit Freibad“ (Drucksache 18/24085 vom 18.11.2022).

zu 1.1:

Welches Alter hatten zum Tatzeitpunkt jeweils die fünf ermittelten Tatverdächtigen des Vorfalls aus dem Jahr 2022 in Kaufbeuren, bei dem eine Gruppe Syrer drei Mädchen im Freibad sexuell belästigt haben soll?

Drei der fünf ermittelten Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt strafunmündig. Die zwei weiteren Tatverdächtigen waren strafmündig, aber minderjährig.

In Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechten der Betroffenen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67 -IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72 -IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) wird auf eine genaue Altersangabe verzichtet.

zu 1.2:

Welches Alter hatten zum Tatzeitpunkt die geschädigten Mädchen?

Die geschädigten Mädchen waren zum Zeitpunkt minderjährig.

In Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechten der Betroffenen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67 -IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72 -IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) wird auf eine genaue Altersangabe verzichtet.

zu 2.1:

Kann die Staatsregierung den Sachverhalt bestätigen, wie er in der Presse zu lesen war, wonach die Gruppe versucht haben soll, den zuvor genannten Mädchen die Hosen herunterzuziehen und ihnen an das Biki-Oberteil zu fassen, vgl.

<https://www.br.de/nachrichten/bayern/belaestigungsvorfall-im-freibad-kaufbeuren-zeugen-gesucht,T9ITlqs> ?

zu 2.2:

Welcher Sachverhalt liegt dem Vorfall im Detail zu Grunde?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die drei Geschädigten befanden sich laut eigenen Angaben zum Tatzeitpunkt im Schwimmbecken des Freibades Kaufbeuren. Kurz darauf sei eine Gruppe männli-

cher Jugendlicher und Kinder hinzugekommen. Dabei seien die Geschädigten anschließend umkreist und einzelne Mädchen im Vorbeischwimmen im Bereich des Gesäßes bzw. der Brust berührt worden.

Unabhängige Zeugen konnten die Tatverdächtigen zwar im Bereich der Geschädigten wahrnehmen, jedoch kein strafrechtlich relevantes Verhalten erkennen. Die Geschädigten selbst konnten nicht benennen, von welchem der Tatverdächtigen sie berührt wurden.

Das Herunterziehen einer Hose bzw. gezielte Griffe unter das Oberteil eines Bikinis bestätigten sich im Verlauf der Ermittlungen nicht.

zu 3.1:

Konnten mit den zuvor fünf genannten Personen alle Tatverdächtigen ermittelt werden?

zu 3.2:

Wenn ja, wie ist es zu erklären, dass in der Presse von sechs Tätern die Rede war?

zu 3.3:

Wenn nein, wieso konnte die sechste Person und ggf. weitere tatverdächtige Person nicht ermittelt werden?

Die Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu Beginn der Ermittlungen wurde die Gruppengröße der Tatverdächtigen auf sechs Personen beziffert. Im Verlauf der Ermittlungen konnten fünf Tatverdächtige namentlich ermittelt werden. Eine sechste Person befand sich scheinbar zufällig und vom Tatgeschehen unabhängig im Umfeld der Gruppe.

zu 4.1:

Welche Straftatbestände waren nach Meinung der Staatsanwaltschaft Kempten bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft erfüllt?

Die Staatsanwaltschaft Kempten prüfte den Sachverhalt insbesondere im Hinblick auf die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB sowie der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB.

zu 4.2:

Wieso wurden die Verfahren eingestellt?

Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, weil drei der mutmaßlich Beteiligten strafunmündige Kinder waren und die Ermittlungen gegen zwei weitere Tatverdächtige nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben.

zu 5.:

Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass im Jahre 2022 mehr als die Hälfte aller angezeigten Sexualdelikte in Badestätten von Ausländern begangen worden sind?

zu 5.1:

Lässt dies die Staatsregierung zu dem Schluss kommen, dass es einen Zusammenhang zwischen Migrationshintergrund und sexuellen Delikten in Badestätten gibt?

zu 5.2:

Wenn ja, wie bewertet sie die Aussage des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West, wonach der Vorfall in Kaufbeuren ein „jugendtypisches Verhalten“ sei, der „nichts mit einem möglichen Migrationshintergrund zu tun“ habe (https://www.allgaeuer-zeitung.de/allgaeu/kaufbeuren/12-jaehrige-im-freibad-kaufbeuren-belaestigt-wie-oft-kommt-es-dazu_arid-435853)?

Die Fragen 5, 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Tatörtlichkeit „Freibad“ wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Jahr 2022 für ganz Bayern insgesamt 55 nichtdeutsche Tatverdächtige bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert. Das entspricht einem Anteil von 51,9 %.

Bei Betrachtung der tatörtlichkeitsunabhängigen Gesamtzahl von bayernweit 11.905 Tatverdächtigen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und einem Anteil von 37,0 % Nichtdeutscher ist die Abweichung an der Tatörtlichkeit „Freibad“ aufgrund der vergleichsweise niedrigen Gesamtzahl von nichtdeutschen Tatverdächtigen als nicht signifikant zu bewerten.

Eine einzelfallunabhängige Speicherung von Informationen zu einer Migrationsvergangenheit von Personen in polizeilichen Datenbanken ist weder erforderlich, noch zulässig. Valide Datenquellen, die einen solchen Rückschluss ermöglichen liegen daher nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär